



**Anlage zum Präsidentenbrief:
Witterungsbedingten Lohnausgleich - Technischer Bericht essenziell**

Kollegium der
Bauunternehmer

Schlachthofstraße 57
I-39100 Bozen
info@baukollegium.it
www.baukollegium.it

Collegio dei
Costruttori Edili

Via Macello, 57
I-39100 Bolzano
info@coll.edile.bz.it
www.coll.edile.bz.it

Tel. +39 0471 282 894
Fax. +39 0471 263 901

Str.Nr. C.F. 94043550212

Wie im Brief unseres Präsidenten, Michael Auer, erwähnt, wird seit Anfang 2020 bei allen Ansuchen um witterungsbedingten Lohnausgleich und damit verbunden speziell auch bei den diesbezüglichen Ansuchen betreffend die Wintermonate, rigoros das Vorliegen der jeweils im Ansuchen dafür angeführten Rechtfertigungsgründe auf Basis der Daten gemäß der zur Baustelle nächstgelegenen Wetter- bzw. Messstation kontrolliert. Jene Tage, an denen die Voraussetzungen laut den vom Gesetz vorgegebenen Kriterien nicht vorliegen, werden entweder zur Gänze oder zum Teil vom INPS/NISF nicht anerkannt, es sei denn, der technische Bericht liefert eine diesbezügliche Begründung für die Arbeitseinstellung.

Ausschlaggebend ist somit neben den Temperaturen bzw. den Niederschlägen auf der Baustelle, im Besonderen der technische Bericht, welcher jedem Ansuchen und in Bezug jede Baustelle gesondert beigelegt werden muss.

Anbei einige Aspekte, die bei der Erstellung des technischen Berichts berücksichtigt werden sollten:

- Detaillierte Informationen zur Baustelle und der Gründe, welche ein Arbeiten momentan nicht möglich machen.
- Bilder der Baustelle, welche belegen, dass diese mit Schnee bzw. Eis bedeckt ist, usw.
- Zusätzliche Informationen, welche rechtfertigen können, dass trotz tagsüber bestehender Plusgrade im niedrigen einstelligen Bereich ein Fortführen der Arbeiten technisch nicht möglich ist, zum Beispiel bei Tiefbauarbeiten, weil der Boden aufgrund der über Nacht immer noch sehr tiefen Temperaturen tagsüber nach wie vor gefroren ist.
- Beschreibung der konkret zu verwendenden Materialien, sofern dieselben aufgrund ihrer Beschaffenheit ein Arbeiten bei Temperaturen nahe dem Gefrierpunkt aus technischer Sicht nicht ermöglichen. Dieser Umstand solle am besten mittels Vorlage entsprechender Dokumente (z.B. Datenblätter, Gutachten usw.) belegt werden.
- Arbeitssicherheitstechnische Aspekte: Mit Informationen und Fotos belegen sowie evtl. vom Sicherheitsbeauftragten bestätigen lassen, dass aufgrund gewisser Umstände, die in direkter Verbindung zum Wetter stehen muss, ein sicheres Arbeiten auf der Baustelle nicht mehr gewährleistet ist.
- Beschreibung und Erläuterung der Arbeitsprozesse auf der Baustelle, durch welche hervorgeht, dass die Mitarbeiter nicht bei anderen Arbeitsschritten auf der Baustelle eingesetzt werden könnten, welche trotz niedriger Temperaturen durchführbar wären.

Bitte berücksichtigen Sie, dass für die Genehmigung des Ansuchens um witterungsbedingten Lohnausgleich auch der Baufortschritt berücksichtigt wird, weshalb ein Ansuchen um einen witterungsbedingten Lohnausgleich bei erst vor relativ kurzer Zeit begonnenen Baustellen unter Umständen abgelehnt werden könnte.

Die Grundlagen für den technischen Bericht sowie das Verfahren zur Genehmigung des witterungsbedingten Lohnausgleichs finden sich im Detail in folgenden Mitteilungen des INPS/NISF:

- Klarstellung Nr. 28336 vom 28. Juli 1998
- Rundschreiben Nr. 139 vom 01. August 2016
- Klarstellung Nr. 1856 vom 03. Mai 2017.

Messstationen in Südtirol (Daten über Temperatur, Wind, Feuchtigkeit, Niederschlagsmengen, usw.) finden Sie unter nachstehendem Link:

- https://webapp-afbs.prov.bz.it/MeteoSelfService/index_de.html